

Bauauflagen für Wagen

Auszug aus dem "Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen"

Herausgegeben im Jahr 2000 vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Fahrzeugabmessungen und Gewichte:

Die zulässigen vorgeschriebenen Abmessungen dürfen nicht überschritten werden, d.h. es gibt keine baulichen Grenzen. (evtl. Vorgaben des Vereins beachten)

Die Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht muss eingehalten werden, auch die Reifen müssen für die entsprechende Achslast ausgelegt sein.

Die Unterkante des Wagens darf nicht höher als 30 cm sein (um zu verhindern, dass Personen – insbesondere Kinder – unter den Wagen nach Bonbons o.ä. suchen).

Treppen sollten hinten oder seitlich angebracht werden. Seitliche Treppen dürfen nicht vorstehen. Die erste Stufe darf eine Höhe von max. 40 cm haben, jede weitere von max. 25 cm, die Trittlächemuss eine Tiefe von min. 15 cm haben.

Es müssen ausreichend Haltegriffe vorhanden sein. Die Brüstung sollte eine Höhe von min. 100 cm haben.

Sitzbänke, Tische etc. müssen fest angebracht sein.

Bei Anhängern mit Drehkranz muss der Lenkeinschlag auf max. 60° begrenzt werden.

Beleuchtung:

Für die Fahrten zum Umzug und zurück **müssen** an allen Fahrzeugen folgendes montiert sein:

- 2 Rücklichter
- 2 Rückstrahler
- 2 Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker)
- Ein Folgekennzeichen vom Zugfahrzeug (Kennzeichen vom Trecker)
- Ein Geschwindigkeitsschild
- Ab einer Wagenbreite von 2,75m zwei Warntafeln
- Ab einer Wagenbreite von 3,00m breite zusätzlich eine gelbe Rundumleuchte

Zugzusammenstellung, Betriebsvorschriften:

Anhänger ohne Betriebserlaubnis dürfen max. 6 km/h fahren! Anhänger mit Betriebserlaubnis: Siehe Betriebserlaubnis!

Bei Anhängern mit einer oder mehr gebremsten Achsen muss das Zugfahrzeug (Trecker) mit mindestens einer gebremsten Achse verwendet werden.

Bei Anhängern ohne Bremse muss das Zugfahrzeug auf allen Achsen gebremst sein.